

S T A T U T E N

A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Gemischter Chor Nunningen" (GCN) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff. Sein Sitz ist Nunningen.
- Art. 2 Zweck des GCN ist es, gemeinsam zu singen und die Kunst des Gesanges zu pflegen, seinen Mitgliedern die Freude an der Chormusik zu vertiefen und mit öffentlichen Auftritten diese Freude weiterzugeben.
Daneben soll auch die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und Gleichgesinnten gepflegt werden.
- Art. 3 Der GCN ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der GCN besteht aus:
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.
- Art. 5 Aktivmitglied wird, wer die Proben regelmässig besucht und den Jahresbeitrag bezahlt. Der Eintritt ist an keine besondere Form gebunden. Zuständig für die Aufnahme/den Austritt ist der Vorstand.
- Art. 6 Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.-- für Aktivmitglieder und Fr. 10.-- für Passivmitglieder.
- Art. 7 Verdiente Mitglieder oder Freunde des GCN können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung an der Generalversammlung.
- Art. 8 Die Aktivmitglieder haben die Pflicht, die Proben regelmässig zu besuchen und sich für die gemeinsamen Zielsetzungen einzusetzen. Wer eine Probe nicht besuchen kann, benachrichtigt rechtzeitig ein Vorstandsmitglied.
- Art. 9 Wer dem Verein schadet, den Proben öfters unentschuldigt fernbleibt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann durch Abstimmung an einer Mitgliederversammlung aus dem GCN ausgeschlossen werden.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

C. Organisation

- Art. 11 Die Organe des GCN sind:
- die Mitgliederversammlung/Generalversammlung
- der Vorstand
- die Liederkommission
- die Revisoren.
- Art. 12 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie vollzieht die Wahlen und legt das Jahresprogramm fest. Sie ist einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen.

Die Traktanden sind:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Jahresrechnung und Revisorenbericht
3. Jahresprogramm
4. Mitgliedschaftsbeitrag und Budget
5. Wahlen
6. Verschiedenes

- Art. 13 Eine Mitgliederversammlung findet mit jeder Probe statt. Bei Bedarf kann die Versammlung nach der Probe über Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand obliegen, entscheiden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
- Art. 14 Die Proben finden in der Regel wöchentlich statt. Der Dirigent kann Proben ausfallen lassen oder zusätzliche Proben ansetzen.
- Art. 15 Der Vereinsvorstand besteht aus:
- Präsident (in)
 - Vizepräsident (in)
 - Aktuar (in)
 - Kassier (in)
 - Materialverwalter (in).
- Der Vorstand wird auf 3 Jahre von der GV gewählt und kann um 1 - 2 Beisitzer (innen) ergänzt werden.
- Art. 16 Der Präsident leitet den Verein. Er führt den Vorsitz im Vorstand, leitet die Versammlungen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den GCN nach aussen.
- Art. 17 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Art. 18 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er macht das Vereinsbudget und legt alljährlich zuhänden der GV eine detaillierte Rechnung vor.
- Art. 19 Der Aktuar führt das Protokoll und die Korrespondenz, sofern der Präsident nichts anderes bestimmt. Er führt mit dem Präsidenten zusammen die Kollektivunterschrift.
- Art. 20 Der Materialverwalter ist für die Musikalien verantwortlich. Er führt das Noteninventar.
- Art. 21 Die Liederkommission besteht aus dem Dirigenten und zwei weiteren Mitgliedern des GCN. Sie befasst sich mit der Vorbereitung musikalischer Fragen.
- Art. 22 Die zwei Revisoren werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die gleiche Amtsdauer gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

D. Verschiedenes

- Art. 23 Der Dirigent leitet die Gesangsstunden und bestimmt Proben und Lieder. Er bezieht für seine Probearbeit ein angemessenes, von der GV bestimmtes, Honorar.
- Art. 24 Stirbt ein Aktiv- oder Ehrenmitglied, so ist es Ehrensache des GCN, bei der Bestattung mit einem Lied vom Verstorbenen Abschied zu nehmen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 25 Die Aenderung dieser Statuten oder die Auflösung des GCN kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene GV durch 2/3 Mehrheit der Stimmenden vorgenommen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

Art. 26 Die Statuten des GCN treten rückwirkend per 1.1.1979 in Kraft.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 7.6.1979.

GEMISCHTER CHOR NUNNINGEN

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dirigent und Mitglieder: